

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juni 2000

894. Regionaler Richtplan Stadt Zürich (Neufestsetzung)

Der regionale Richtplan (damals: Gesamtplan) der Stadt Zürich wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 4843/1984 festgesetzt. Er umfasste die Teile Siedlungsplan, Landschaftsplan und Verkehrsplan. Auf die Festsetzung der Teilrichtpläne Versorgung und öffentliche Bauten und Anlagen wurde verzichtet.

Mit RRB Nr. 1828/1992 beauftragte der Regierungsrat die regionalen Planungsvereinigungen entsprechend § 13 Abs. 1 PBG mit der Überprüfung und Anpassung der regionalen Richtpläne an die geänderten Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991 und an den danach anzupassenden kantonalen Richtplan.

Die Stadt Zürich hat daraufhin den regionalen Richtplan vollständig überarbeitet. Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat den Richtplan am 25. November 1998 zur Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Am 29. September 1999 hat der Regierungsrat vom Entwurf der Stadt Zürich Kenntnis genommen und dieser seine abweichende Auffassung zu einzelnen Festlegungen mitgeteilt (RRB Nr. 1786/1999).

Der Stadtrat von Zürich hat mit Beschluss vom 26. Januar 2000 und Nachtrag vom 11. Februar 2000 dazu Stellung genommen. Offen bleiben unterschiedliche Auffassungen zu Festlegungen des Verkehrsplans und des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen. Für die Festsetzung ist auf Grund der Anträge der zuständigen kantonalen Direktionen an folgenden Punkten in Abweichung zu den Vorschlägen der städtischen Behörden festzuhalten:

a) Die Aufnahme der geplanten Tramstrecke «Kienastewiesweg nach Loorenstrasse, Witikon Zentrum und weiter nach Klusplatz (genaue Linienführung noch offen)» wird dem Projektierungsstand entsprechend lediglich so im Richtplantext aufgeführt; auf eine kartografische Darstellung wird verzichtet. Für die Forchbahn ist eine abschliessende Aussage über langfristige Ausbaubedürfnisse, wie sie im Bericht zum kantonalen Richtplan enthalten ist, verfrüht. Die Aussagen zur Forchbahn sind deshalb mit dem Vorbehalt zu versehen, dass eine Abstimmung zwischen privatem und öffentlichem Verkehr zurzeit noch nicht möglich ist; auf eine kartografische Darstellung wird verzichtet.

b) Die Schule für Pflegeassistenten des Schweizerischen Roten Kreuzes und die Dentalhygiene-Schule Zürich sowie die Krankenstationen Sunne-Egge, Friesenberg und Schimmelstrasse werden als öffentliche Einrichtungen von überkommunaler Bedeutung im regionalen Richtplan bezeichnet.

Die Vorlage wurde entsprechend angepasst; der regionale Richtplan für die Stadt Zürich kann festgesetzt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der regionale Richtplan Stadt Zürich wird neu festgesetzt.

II. Der regionale Richtplan steht beim Amt für Städtebau der Stadt Zürich, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Zürich, sowie bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

III. Dieser Beschluss ist von der Baudirektion gemäss § 6 lit. a PBG im Dispositiv öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi